

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

17. WP - 11. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Mai 2010, 13 Uhr
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Klaus Klinckhamer (CDU)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Hauke Göttisch (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Herlich Marie Todsen-Reese (CDU)

Detlef Buder (SPD)

Lothar Hay (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Carsten-Peter Brodersen (FDP)

Günther Hildebrand (FDP)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ranka Prante (DIE LINKE)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Nachhaltigkeitsbericht 2009	4
Bericht der Landesregierung Drucksache 17/170	
Leitthema 1: „Strategien zum Klimawandel“	
(überwiesen am 19. März 2010 an den Umwelt- und Agrarausschuss und an alle weiteren Ausschüsse zur abschließenden Beratung)	
2. Bericht der Landesregierung über Umweltprobleme auf dem Schießplatz Warder	5
hierzu: Umdrucke 17/712, 17/824	
3. Verschiedenes	11
Zur Kenntnis: Besichtigung des Versuchsgut Hof Sieck und des Lehrpfades Kulturlandschaft Bothkamp: 2. Juni 2010 (9 Uhr bis circa 16:30 Uhr)	

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Nachhaltigkeitsbericht 2009

Bericht der Landesregierung
Drucksache 17/170

Leitthema 1: „Strategien zum Klimawandel“

(überwiesen am 19. März 2010 an den **Umwelt- und Agrarausschuss** und an alle weiteren Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss kommt überein, sich am Rande der Plenartagung über das weitere Vorgehen zum Leitthema 1 des Nachhaltigkeitsberichts 2009 zu beschäftigen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bericht der Landesregierung über Umweltprobleme auf dem Schießplatz
Warder**

hierzu: Umdrucke 17/712, 17/824

St Rabijs berichtet, die Schießanlage Warder sei seit längerem Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und Erörterungen.

Er geht zunächst auf die historische Entwicklung ein und legt dar, die erste Genehmigung stamme aus dem Jahr 1973. 1991 sei eine Änderungsgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden.

Es habe Hinweise auf Belastungen, insbesondere den Verdacht schädlicher Bodenveränderungen gegeben. Daraufhin habe das Ministerium den Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgefordert, eine Gefahrenbeurteilung, insbesondere für den Niederungsbereich der Fuhlenau, durchzuführen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde sei aktiv geworden. Die untere Wasserbehörde habe im November 2006 mit dem Betreiber einen freiwilligen Verzicht bezüglich der Schießstände mit Schießrichtung Gewässer erreicht, sodass sichergestellt worden sei, dass keinerlei Bleischrote mehr in das nahe gelegene Gewässer Fuhlenau gelange. Seit diesem Zeitpunkt werde nicht mehr in Richtung Niederung geschossen.

Die untere Bodenschutzbehörde habe gegenüber dem Betreiber des Schießplatzes 2007 eine Detailuntersuchung nach Bundesbodenschutzgesetz angeordnet, die im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt worden sei.

Im Dezember 2008 seien dem Ausschuss erste Detailuntersuchungen berichtet worden. Zu diesem Zeitpunkt sei bereits festgestellt worden, dass keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich gewesen seien, um Gefahren für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser abzuwehren.

Für das Gewässer seien weitergehende Untersuchungen erforderlich gewesen. Diese seien ebenfalls im Wege der Ersatzvornahme 2009 durchgeführt und im Januar 2010 beim Kreis vorgestellt worden.

Die Empfehlungen des Gutachters seien sowohl vom Kreis als auch vom Umweltministerium als auch vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausführlich geprüft worden.

Bezüglich des Gewässers Fuhlenau bestünden rechtliche Verpflichtungen zur Sanierung nicht, da Grenzwerte in Sediment und Wasser nicht überschritten würden. Daraufhin habe die untere Bodenschutzbehörde auf Empfehlung des Ministeriums ein Oberflächen- und Grundwassermonitoring gegenüber dem Betreiber der Schießanlage angeordnet. Das Anhörungsverfahren hierzu sei noch nicht abgeschlossen.

Der Empfehlung des Gutachters, eine „Hot-Spot-Sanierung“ im Gewässer durchzuführen, werde nicht gefolgt, da eine Teilsanierung des auf der Gewässersohle befindlichen bleibelasteten Sediments die Gesamtsituation nicht vollständig verbessere. Die Anordnung einer solchen Maßnahme wäre zum heutigen Zeitpunkt unverhältnismäßig. Laut Gutachter würden zwar circa 1.650 t belastetes Sediment aus dem Gewässer gebaggert, aber nur circa 40 t reines Blei aus dem Gewässer entfernt. In Au und Niederung würden weiterhin circa 120 t Blei verbleiben. Durch das Einsinken der Bleibestandteile in das Sediment des Gewässers sei davon auszugehen, dass die Belastung der Schwebstoffe mittelfristig absinken werde.

Weitere vom Gutachter vorgeschlagene Maßnahmen seien vom Betreiber umgesetzt worden:

- Ortsfremden und Unbefugten sei der Zutritt zu Flächen, die mit Blei belastet seien, durch eine ortsübliche Einfriedigung und eine entsprechende Beschilderung untersagt worden.
- Für den Bereich, auf dem der Schießbetrieb stattfindet, seien Schilder, die auf die Gefahren hinwiesen, aufgestellt worden.
- An den Schießplatz angrenzende wirtschaftliche Flächen, die durch Bleischrote belastet seien, seien stillgelegt beziehungsweise aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen worden. Entsprechende Ausgleichsflächen seien durch den Schießplatzbetreiber bereitgestellt worden.

St Rabiuss stellt zusammenfassend fest, zurzeit werde nicht mehr in den Gliederungsbereich geschossen. Für diesen Bereich existierten Verzichtserklärungen. Dadurch sei der Betrieb der Schießanlage reduziert worden. Es werde weniger geschossen, als nach der Ergänzungsgehmigung erlaubt sei.

St Rabiuss wendet sich sodann den genehmigungsrechtlichen Fragestellungen zu. Die Bürgerinitiative sei der Auffassung, dass die Schießanlage stillgelegt werden müsse. Dies sei geprüft worden. Die Prüfung habe ergeben, dass eine Stilllegung der Anlage beziehungsweise eine Untersagung des Betriebes nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht in Betracht komme. Geprüft worden sei auch ein auf dem Gelände aufgebauter Wall. Hier gebe es Abweichungen von der im Jahr 2002 erteilten Genehmigung. Diese seien jedoch von der zuständigen Stelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde als nicht substantiell eingestuft worden.

Geprüft worden seien bauordnungsrechtliche, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, bodenschutzrechtliche, abfallrechtliche und waffenrechtliche Vorschriften, die in die Zuständigkeit des Kreises fielen. Für die immissionsschutzrechtliche Ebene habe das Ministerium aufgrund eigener Zuständigkeit bisher keine Veranlassung, auf den Betreiber der Anlage einzuwirken, da er sich unterhalb der zulässigen immissionsschutzrechtlichen Grenzen bewege.

Zu dem Antrag der Gemeinde auf Stilllegung des Schießplatzes sei vom Leiter des Landesamtes deutlich Stellung genommen worden und der Gemeinde zugeleitet. Eine Antwort darauf liege noch nicht vor, sodass eine endgültige Entscheidung nach dem Anhörungsverfahren durch das Landesamt vorgenommen werde.

Auf Fragen der Abg. Fritzen legt Frau Dr. Kuhnt Folgendes dar: Das Gutachten sei sehr differenziert und betrachte die verschiedensten Bereiche. Auftraggeber sei der Kreis. Aus ihrer Sicht spreche nichts dagegen, Einsicht in das Gutachten zu gewähren. Das Gebiet, auf dem sich der Schießplatz befinde, sei als Industriegebiet einzustufen. Der Gutachter habe unterschiedliche Bezugsniveaus gewählt. Das Ergebnis des Gutachtens könne die Landesregierung nicht in allen Punkten teilen. Werde nämlich eine Sanierungsmaßnahme geprüft, müsse die planungsrechtlich zulässige Nutzung zugrunde gelegt werden. Diese sei für den Schießplatz als Industriegebiet zu qualifizieren. Darum herum seien landwirtschaftliche Flächen zugrunde zu legen.

Bezüglich der Kostenübernahme habe der Kreis gegenüber dem Kostenpflichtigen, also dem Betreiber, eine Anordnung zur Kostenübernahme getroffen, wie es das Bodenrecht ermögliche. Man werde nun abwarten müssen, wie der Pflichtige darauf reagiere. Es handele sich in diesem Bereich um eine nicht einfache Regelung. Ergebe eine Untersuchung nämlich, dass keine Gefahr vorhanden sei, sei der Betreiber nicht Pflichtiger und dürfe nicht mit den Kosten belastet werden. Bezüglich der Überwachungsmaßnahmen sei zu prüfen, ob es sich um eine Maßnahme handele, die sich aus einer Gefahr ergebe. Dem Betreiber sei ein Monitoring auferlegt worden. Also habe er auch die entsprechenden Kosten zu tragen. Zurzeit laufe dazu noch eine Anhörung. Sofern sich der Betreiber gegen eine Kostenübernahme wende, werde

diese Frage juristisch geklärt werden müssen. Ziel sei, keine weiteren Umweltgefährdungen entstehen zu lassen und die Altlastenproblematik in Griff zu bekommen. Als Kosten für das Gutachten, das in zwei Teilen erstellt worden sei, seien 90.000 € geschätzt worden; dieser Betrag sei nicht voll ausgeschöpft worden.

Auf eine Frage des Abg. Dr. von Abercron listet Frau Dr. Kuhnt die Schwermetalle und die Orte auf, an denen entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden. Zum Bleigehalt führt sie aus, dass dieses von organischen Substanzen so gebunden werde, dass keine Auswirkungen auf das Grundwasser gegeben sei. Sie trägt ferner vor, dass auf einer teilbelasteten Fläche Kartoffeln angebaut würden. Der entsprechende Landwirt sei gehalten, die Kartoffeln vor einer Verwertung zu testen. Die betroffenen Grünflächen seien aus der Nutzung ausgenommen worden.

Auf eine Nachfrage des Abg. Hay legt Frau Dr. Kuhnt dar, dass die Kosten für die Untersuchung der Kartoffeln der Lebensmittelerzeuger trage. Ob es anderweitige Vereinbarungen zwischen diesem und dem Betreiber der Anlage gebe, entziehe sich ihrer Kenntnis.

Herr Dr. Grett ergänzt, dass sich das Blei in der Wasserfaser nicht wiederfinde. Die Untersuchung nach Schwebstoffen habe ergeben, dass die Belastung im Bereich der Beschussfläche erhöht sei. Die Zielwerte würden aber im Gewässer und außerhalb des Schießplatzes nicht überschritten. Die sich im Gewässer befindenden Stoffe würden von einem relativ sauberen organischen Material überdeckt. Es sei davon auszugehen, dass sich die Konzentrationen in den nächsten Jahren absenkten.

Muscheln seien ein Indikator dafür, dass sich Schwermetalle darin absetzten. Der in den hier gefundenen Muscheln gefundene Wert unterschreite den definierten Zielwert. Daraus sei der Schluss gezogen worden, man könne nicht davon ausgehen, dass es zu besonderen Schädigungen für das Gewässer komme. Das bedeute, die Verunreinigung sei zu vernachlässigen. Der Gutachter habe vorgeschlagen, das gefundene Blei durch eine Maßnahme auszukoffern. Von dem vorhandenen Bleianteil könnte etwa ein Drittel herausgelöst werden. Dies sei ein so hoher Aufwand, dass er in keinem Verhältnis zu den Belastungen im Umfeld stehe.

Abg. Hildebrand meint, hier sei rein rechtlich zu urteilen. Sodann stellt er Fragen hinsichtlich der Genehmigung des Platzes.

Herr Dr. Vogel legt dazu dar, die Teile, auf denen sich die Schießanlage befinde, seien im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Schießen ausgewiesen. Ein zweiter Teil, auf dem ein Schutzwall stehe, sei als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Dieser Teil betreffe eine

Änderungsgenehmigung aus dem Jahr 2002. Die Gemeinde habe in dem neuen Flächennutzungsplan die Lärmsituation entsprechend berücksichtigt. Im Jahr 1973, als die Anlage ursprünglich genehmigt worden sei, sei diese nach Bau- und Waffenrecht genehmigt worden. Immissionschutzrechtliche Bestimmungen habe es damals noch nicht gegeben. Im Nachhinein seien weitergehende Auflagen erteilt worden.

Abg. Hay erkundigt sich nach der Zuverlässigkeit des Betreibers. Herr Dr. Vogel legt dar, dass eine Erlaubnis zum Betreiben einer derartigen Anlage dann erteilt werde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Lediglich im Bereich des Waffenrechts sei eine Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich. Hier gebe es keine Beanstandungen.

Abg. Redmann macht deutlich, dass der Landwirt, der Kartoffeln anbaut, keinen Einfluss auf die Einwirkungen auf sein Anbaugebiet von außen habe. Hier sollte grundsätzlich darüber nachgedacht werden, ob möglicherweise eine gesetzliche Änderung notwendig sei. Sie gibt ferner zu überlegen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer derartigen Anlage dahin gehend geändert werden sollten, dass auch die Zuverlässigkeit des Betreibers zu überprüfen sei. Im Übrigen hält sie den vorliegenden Fall für eine klassische Verwaltungsangelegenheit. Sie regt an, dazu im Ausschuss Vertreter des Kreises und gegebenenfalls der Gemeinde sowie von der Bürgerinitiative anzuhören.

Herr Dr. Vogel legt dar, die Zuverlässigkeit, was die Genehmigungsseite anbelange, sei geprüft worden. Immissionschutzrechtlich spiele das keine Rolle. Er legt ferner dar, dass die beeinträchtigten Flächen um den Schießplatz herum zum Teil im Eigentum des Betreibers stünden. Möglicherweise gebe es mit anderen Landwirten Vereinbarungen im Rahmen des Privatrechts.

St Rabiuss macht deutlich, zunächst einmal habe die Vermutung bestanden, dass Umweltgefahren vorhanden seien. Dies sei geprüft worden. Der Kreis habe die notwendigen Schritte unternommen. Insofern handele es sich nicht um einen ungewöhnlichen Fall. Die Schießplatzanlage gebe es seit vielen Jahren. Der Betreiber habe sich im Wesentlichen an den genehmigten Umfang gehalten. Im Zuge der Genehmigung sei festgestellt worden, dass es Belastungen gebe. Aufgrund dessen seien Veränderungen vorgenommen worden. Bezüglich der festgestellten Altlasten habe sich vieles im damals zulässigen Rahmen bewegt. Dass sich eine Privatperson gegen die Überwälzung von Kosten wehre, sei durchaus zulässig. Damit begehe man keinen Rechtsfehler. Ob der Betreiber die Kosten für das Monitoring übernehme, sei noch zu klären. Wenn keine Kostenübernahme bestehe, werde die Öffentlichkeit die Kosten tragen.

Abg. Dr. von Abercron stellt eine Nachfrage hinsichtlich der Zuverlässigkeitsprüfung. Herr Dr. Vogel antwortet, in seiner mehr als 20-jährigen Vollzugserfahrung habe es vielleicht zwei Fallkonstellationen gegeben, in denen ein derartiges Instrument wichtig gewesen wäre. Es hält das vorhandene Instrumentarium für ausreichend. Wichtig sei, die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen.

Abg. Hildebrand resümiert, dass die Behörde im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorschriften handle. Sofern die Anlieger eine andere Einschätzung hätten, müsste dies in einem rechtlichen Verfahren durchgesetzt werden.

Herr Dr. Vogel erläutert, die Gemeinde Warder habe einen Antrag auf Stilllegung der Anlage gestellt. Dieser Antrag sei vom Ministerium schriftlich beantwortet und in einem Gespräch erläutert worden. Gegebenenfalls sei hier eine verwaltungsgerichtliche Klärung herbeizuführen.

Abg. Redmann macht erneut den Vorschlag, weitere Betroffene anzuhören, um möglicherweise Initiativen zu ergreifen.

Auf eine Frage der Abg. Fritzen legt Herr Dr. Vogel dar, nach Immissionsschutzrecht spiele keine Rolle, ob die Anlage von Förstern oder von Sportschützen benutzt werde. Dies spiele keine Rolle für die Frage, ob die Anlage genehmigungskonform betrieben werde. Die Genehmigung für eine derartige Anlage werde unbefristet erteilt. Dem Betrieb der Anlage lägen die notwendigen Genehmigungen zugrunde.

St Rabijs gibt zu bedenken, dass, sofern es Änderungen im Immissionsschutzrecht, welches Bundesrecht sei, gebe, die Möglichkeit und Notwendigkeit einer nachträglichen Anordnung durch die Genehmigungsbehörden bestehe.

Abg. Hildebrand regt an, gegebenenfalls über die entsprechenden Bundestagsfraktionen einen entsprechenden Vorstoß zu unternehmen. Im Übrigen spricht er sich gegen eine weitere Erörterung des Ausschusses mit weiteren Betroffenen aus. Nach seiner Auffassung sei derzeit der einzige mögliche Weg einer Klärung der auf dem Verwaltungsweg.

Der Vorsitzende fasst zusammen, die Landesregierung habe die rechtliche Situation ausführlich geschildert. Es gebe eine unbefristete Betriebsgenehmigung. Die rechtliche Bewertung würde sich auch bei einer Anhörung von Kreis und Gemeinde nicht ändern.

Vor diesem Hintergrund schlägt er vor, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen, diese zu bitten, die weitere Entwicklung im Auge zu behalten und dem Ausschuss zu berichten, sofern es eine neue Entwicklung gebe. - Diesem Vorschlag folgt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion des SSW.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Besichtigung des Versuchsguts Hof Sieck und des Lehrpfades Kulturlandschaft Bothkamp am 2. Juni 2010, 9 Uhr bis circa 16:30 Uhr, stattfindet.

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, schließt die Sitzung um 14:15 Uhr.

gez. Klaus Klinckhamer
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin